

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Ergänzung der Regelungen zu Stellung- nahmeverfahren im 1. Kap. VerfO

Vom 21. Februar 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekosten.....	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Mit der Ergänzung in § 9 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung (VerfO) konkretisiert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) das Verfahren zur Bestimmung der nach § 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V stellungnahmeberechtigten Rehabilitationsträger.

Die Änderung der VerfO ist gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB V sind u. a. Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 SGB IX stellungnahmeberechtigt. Der Kreis der Stellungnahmeberechtigten ist dadurch gesetzlich festgelegt, sodass nach derzeitigem Wortlaut der Regelung in § 9 Abs. 1 und 3 im 1. Kap. der VerfO das Verfahren zur Meldung nach entsprechender Aufforderung im Bundesanzeiger nicht zur Anwendung kommt. Der Adressatenkreis ist aber sehr groß und es darf davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Anzahl der Rehabilitationsträger kein Interesse daran hat, vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens angeschrieben zu werden.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Stellungnahmeverfahrens wird deshalb vorgeschlagen, das Verfahren nach dem 1. Kap. § 9 Abs. 1 und 3 VerfO entsprechend anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass Rehabilitationsträger, die sich nach entsprechender Aufforderung im Bundesanzeiger beim G-BA melden, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach entsprechendem Beschluss in die Liste der Stellungnahmeberechtigten eingetragen werden und im Zuge eines Stellungnahmeverfahrens von ihm angeschrieben werden. Eine Verkürzung von Stellungnahmerechten ist damit nicht verbunden, weil auch Rehabilitationsträger, welche sich aufgrund dieser Aufforderung nicht melden, zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, die Aufnahme in die Liste der Stellungnahmeberechtigten beim Bundesausschuss beantragen können.

Ohne eine solche Meldung ist allerdings davon auszugehen, dass der Rehabilitationsträger zum gegebenen Zeitpunkt auf sein Stellungnahmerecht verzichtet oder dieses durch eine der bereits in das Stellungnahmeverfahren einbezogenen Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) bzw. durch eine der in das Stellungnahmeverfahren einzubeziehenden Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) oder durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als weitere stellungnahmeberechtigten Organisation nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB V wahrgenommen sieht.

Die Regelung lässt die bisher in das Stellungnahmeverfahren einbezogenen Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund und Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) sowie die Bestimmung der weiteren Stellungnahmeberechtigten nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB V (den in § 111b SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) unberührt.

3. Bürokratiekosten

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer i. S. v. Anlage II zum 1. Kap. VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 ein Konzept zur Bestimmung der Stellungnahmeberechtigten nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB V beraten und dieses an die AG GO-VerfO weitergeleitet. Diese hat den Beschlussentwurf in ihren Sitzungen am 12.12.2012 sowie - in überarbeiteter Fassung - am 22.01.2013 konsentiert, der vom UA VL in seiner Sitzung am 23.01.2013 bestätigt wurde.

Das Plenum hat den Beschlussentwurf der AG GO-VerfO am 21.02.2013 beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 21. Februar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken